



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr:18/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	17.05.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird angeordnet:

**Die
Allgemeinverfügung
zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2
vom 26.04.2021**

wird aufgehoben (§ 49 Abs. 1 VwVfG NRW).

Begründung:

Gemäß dem Datenstand des Robert-Koch-Instituts liegt die Wocheninzidenz bezogen auf 100.000 Einwohner seit mehr als einer Woche unter 100, sodass die Stadt Mülheim an der Ruhr nun auf Grund des derzeitigen Infektionsgeschehens – neben den Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW vom 15.05.2021 - keine weiteren Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus für erforderlich hält.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mülheim an der Ruhr, den 17.05.2021

Der Oberbürgermeister
I.V.

Frank Mendack
(Stadtkämmerer und stellv. Leiter des Krisenstabs)